

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Wasserrechtliche Erlaubnis auf das Zutagefördern von Grundwasser aus den
Brunnen und das Einleiten in den Gröbenbach
Standort: Grundstück Fl.-Nrn. 1622/3 und 498/2 Gemarkung Günding, Gemeinde
Bergkirchen**

Die Antragsstellerin Elisabeth Kneißl betreibt auf den Grundstück Flur-Nrn. 1622/3 und 498/2, Gemarkung Günding, Gemeinde Bergkirchen drei Bestandsbrunnen zu Zwecken der Zutageförderung von Grundwasser und Wiedereinleitung in den Gröbenbach, für die Versorgung mit Frischwasser für die Fischzuchtthalle, die Bruthalle und die Aufzuchtbecken (Brauchwassergüte) verwendet werden.

Der Antragsstellerin wurde eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) a.F. i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) a.F. für o.g. Zwecke erteilt. Die Erlaubnis ist befristet bis 31.12.2037.

Mit Schreiben vom 19.07.2022 beantragte die Antragsstellerin die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert (maximal 43 l/s, 154,8 m³/h, 150.500 m³/a). Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes München sowie des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.